

Folgende Änderungen der Genossenschaftssatzung empfehlen wir der Generalversammlung der Gemüsekooperative Rote Beete eG am 15.12.2019:

1. Änderung

Ein- und Ausführungszeichen in der Überschrift der Satzung streichen:

Alt: Satzung der Genossenschaft „Gemüsekooperative Rote Beete“ eG

Neu: Satzung der Genossenschaft Gemüsekooperative Rote Beete eG

Begründung: Reine Formalität

2. Änderung

Streichen eines Satzes:

Alt: §4 Abs. 2 Kündigung

Die Mitgliedschaft kann bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss postalisch beim Sitz der Genossenschaft eingehen. **Die Kündigung wird durch unverzügliche schriftliche Bestätigung durch den Vorstand wirksam.**

Neu: §4 Abs. 2 Kündigung

Die Mitgliedschaft kann bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss postalisch beim Sitz der Genossenschaft eingehen.

Begründung:

Kündigungen sind formell wirksam auch ohne Bestätigung des Vorstandes.

3. Änderung

Änderung von Formulierung:

Alt:

§ 8 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Abweichungen davon kann die Generalversammlung festlegen. **Im Gründungsjahr** beträgt sie 4 Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

Neu:

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Abweichungen davon kann die Generalversammlung festlegen. Für die erste Amtszeit beträgt sie 4 Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

Begründung:

Widersprüchliche Formulierung in der ursprünglichen Version.

4. Änderung

Löschung von einem Absatz:

Gelöscht werden soll folgender Absatz:

§8 Aufsichtsrat

(5) Die Generalversammlung kann dem Aufsichtsrat oder einzelnen Ratsmitgliedern das Misstrauen aussprechen und Neuwahlen anberaumen.

Begründung: Der Sachverhalt ist bereits durch die Formulierung in Absatz 1 des Paragraphen geregelt. (1) ... Abweichungen davon kann die Generalversammlung festlegen. (...)

5. Änderung

Umformulierung eines Absatzes:

Alt:

§5 Auseinandersetzung

(3) Bei der Auseinandersetzung werden Verlustvorträge nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile berücksichtigt.

Neu:

§5 Auseinandersetzung

(3) Verlustvorträge, die ganz oder teilweise durch die Ergebnisrücklagen, einen Jahresüberschuss oder einen Gewinnvortrag nicht gedeckt sind, sind im nicht gedeckten Umfang nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens zu berücksichtigen.

Begründung: Konkretisierung.

6. Änderung;

Streichung eines Satzes.

Alt:

§4

(5) Ausschluss

a) Die Genossenschaft strebt grundsätzlich die Lösung von Konflikten durch die Suche nach den Ursachen, sachliche Auseinandersetzung, Mediation und Konsensfindung bzw.

Kompromisslösung an. Sollten die entsprechenden Bemühungen erfolglos bleiben, ist ein Ausschluss möglich.

Neu:

§4

(5) Ausschluss

a) Die Genossenschaft strebt grundsätzlich die Lösung von Konflikten durch die Suche nach den Ursachen, sachliche Auseinandersetzung, Mediation und Konsensfindung bzw.

Kompromisslösung an.

Begründung:

Formulierung zu unkonkret. Absichtserklärung nach §4 Abs. 5 bleibt bestehen. Weiteres ist in den folgenden Absätzen konkretisiert.

7. Änderung

Änderung eines inhaltlichen Punktes.

Alt:

§ 6 Generalversammlung

(7) Beschlüsse erfordern eine **3/4 Mehrheit**, soweit nicht durch Gesetz, Satzung **oder weitere Erfordernisse eine andere Mehrheit verlangt wird.**

Neu:

(7) Beschlüsse erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit verlangt wird.

Begründung:

Empfehlung vom Prüfverband.

8. Änderung

Teilsatz streichen.

Alt:

§7

(6) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 5.000,- € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, **sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse.** Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

Neu:

§7

(6) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 5.000,- € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

Begründung:

Die Formulierung ist zu unkonkret, der Bezug fehlt. Der Vorstand hat aktuell außerdem keine Geschäftsordnung. Er könnte sich aber weiterhin eine geben.

9. Änderung

Änderung eines Paragraphen

Alt:

§ 13 Auflösung der Genossenschaft

(1) **Im Falle einer Auflösung der Genossenschaft fällt der Acker an eine Stiftung, die der weiteren Erfüllung der Satzungszwecke nahe kommt.**

(2) **Im Falle der Auflösung der Genossenschaft verzichten die Mitglieder auf die Aufteilung eventueller**

Gewinne. Diese sollen einer Stiftung zugute kommen, die der weiteren Erfüllung der Satzungszwecke nahe kommt.

Neu:

§13 zur Auflösung:

(1) Nach Auflösung der Genossenschaft erfolgt die Liquidation nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Generalversammlung zu verwenden. Es soll einer Stiftung zugutekommen, die der weiteren Erfüllung der Satzungszwecke nahe kommt.

(2) Bei der Verteilung des Vermögens der Genossenschaft erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.

Begründung:

Dringende Empfehlung des Prüfverbandes. Anpassung der Formulierungen an die im Genossenschaftsgesetz enthaltenen Rahmenbedingungen. Es geht hier also um eine Klarstellung, damit nichts versprochen wird, was wir am Ende eh nicht halten können

Zur alten Version vom Prüfverband:

„Das funktioniert maximal nur bei der Auflösung durch Beschluss der GV nach § 78 GenG und wenn nicht Gläubiger befriedigt werden müssen.

Im Fall von Auflösungen bei Insolvenz gemäß § 81a GenG wird das Grundstück zu veräußern sein, wenn dadurch die Gläubiger befriedigt werden können.“

10. Änderung

Änderung bzw. Ergänzung einer Formulierung mit mäßiger inhaltlicher Auswirkung

Alt:

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus **mindestens drei Mitgliedern**. Der Vorstand wird von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Abweichungen davon kann die Generalversammlung festlegen. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

Neu:

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, **von denen ein Mitglied ein/e angestellte Gärtner*in sein sollte**. Der Vorstand wird von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Abweichungen davon kann die Generalversammlung festlegen. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

Begründung:

Wir halten das für eine sehr alltagstaugliche Variante. Gleichzeitig erlaubt die Formulierung auch, dass wir es anders machen, Ist also eher eine Art Absichtserklärung.

11. Änderung

Änderung einer Formulierung mit bedeutsamer inhaltlicher Auswirkung

Alt: § 8 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Abweichungen davon kann die Generalversammlung festlegen. Im Gründungsjahr beträgt sie 4 Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist **nicht** möglich.

Neu: § 8 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Abweichungen davon kann die Generalversammlung festlegen. Im Gründungsjahr beträgt sie 4 Jahre. Eine einmalige

Wiederwahl ist möglich.

Begründung:

Das ist eine dringende Empfehlung des Prüfverbandes um Kontinuität zu ermöglichen. Auch den aktuellen Vorständen und Aufsichtsrät*innen erscheint es sinnvoll, wenn wenigstens eine Person des alten Vorstandes im neuen sein kann. Die Begrenzung auf ein Jahr ist dementsprechend ein Kompromiss aus dem Wunsch nach Rotation in Posten mit Macht bzw. Verantwortung und der Gewährleistung einer gewissen Kontinuität.

12. Änderung

Änderung einer Formulierung mit bedeutsamer inhaltlicher Auswirkung

Alt:

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Abweichungen davon kann die Generalversammlung festlegen. Eine direkte Wiederwahl ist **nicht** möglich.

Neu:

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Abweichungen davon kann die Generalversammlung festlegen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Begründung: siehe Punkt 11

13. Änderung – Ausschluss von Mitgliedern nur durch den Vorstand

Alt:

§ 4

(5) Ausschluss

d) Über den Ausschluss entscheidet **die Generalversammlung**.

e) Vor der Beschlussfassung durch **die Generalversammlung** ist den Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihnen die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

Neu:

§ 4

(5) Ausschluss

d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

e) Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist den Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihnen die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

Begründung:

Bei einem Ausschluss wird davon ausgegangen, dass sich entweder um einen aus bürokratischen Gründen erforderliche Handlung handelt (wie zum Beispiel derzeit bei Menschen, die ihre Einlage seit 3 Jahren nicht überwiesen haben und auch nicht erreichbar sind) oder, dass es sich um Gefahr im Verzug handelt. In beiden Fällen ist das Einberufen der Generalversammlung ein extrem aufwändiges Verfahren, das zudem dann mindestens 3 Wochen dauert.

Die Mitglieder hätten nach wie vor die Möglichkeit sich innerhalb von sechs Wochen an den Aufsichtsrat zu wenden (eine Kontaktadresse wird auf der Homepage noch zur Verfügung gestellt)